

an BUR FT BL a/a
Datum 13.2
p.B.55.40.Pérou - PR/ra Bern, 8. Februar 1984

EDA	13.02.84	-9
Ref.	o. 299-62 (2)	

Notiz an das Sekretariat des Departementvorstehers

Entwurfeiner Notiz an die DEH über ein
Abkommen mit Peru (o.299-62 - ER/bma)

Wir beziehen uns auf den vorerwähnten Entwurf und können dazu wie folgt
Stellung nehmen:

Wir stimmen mit Ihnen überein, dass eine völkerrechtliche Vereinbarung,
die ein konkretes Projekt oder einen oder mehrere spezifische Einsätze
des Katastrophenhilfekorps zum Gegenstand hat, durch den Delegierten
des Bundesrates für Katastrophenhilfe im Ausland geschlossen werden
kann, wie es in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung über die interna-
tionale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.01)
festgehalten ist. Diese Kompetenz zum Vertragsabschluss, die auf einer
Delegation einer Kompetenz beruht, die der Gesetzgeber dem Bundesrat
in Artikel 10 des Bundesgesetzes über die internationale Entwicklungs-
zusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) zuerkannt hat, ist ju-
ristisch aber anfechtbar und darf nicht noch extensiv ausgelegt werden.
Wenn daher in einem völkerrechtlichen Abkommen irgendwelche allgemeinen
Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen dem Schweizerischen Korps für
Katastrophenhilfe im Ausland und einer internationalen Organisation oder
einem Staat vereinbart werden sollen, so bleibt die Kompetenz zum Ab-
schluss eines solchen Abkommens gemäss gültiger Rechtsgrundlage (Arti-
kel 21 Absatz 3 der Verordnung) beim Bundesrat.

Wenn nun die Bedingungen für den gegenwärtigen Einsatz des Korps in Peru
in einem Briefwechsel oder einer Vereinbarung festgelegt werden, so kön-
nen diese Abmachungen aufgrund des Gesagten - unter Vorbehalt der Kre-
ditbewilligung durch die zuständige Instanz gemäss Anhang 2 zur Verord-
nung - durchaus vom Delegierten in eigener Kompetenz getroffen werden.
Wenn aber in einem zweiten Briefwechsel oder Abkommen allgemeine Bedin-
gungen für den Einsatz des Schweizerischen Korps für Katastrophenhilfe

in Peru umschrieben werden, so wird es auf den genauen Inhalt ankommen, damit entschieden werden kann, ob dadurch allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung festgelegt werden oder nicht. Es kann jedenfalls nicht nur dann um die Festsetzung allgemeiner Grundsätze der Zusammenarbeit im Sinne der genannten Rechtsbestimmung gehen, wenn es sich um Grundsätze der Zusammenarbeit im Bereich der humanitären Hilfe ganz allgemein handelt, sonst hätte nämlich der Delegierte in Absatz 2 nicht ausdrücklich genannt werden dürfen, denn die Rücknahme der Abschlusskompetenz gemäss Absatz 3 bezieht sich auf alle in Absatz 2 aufgeführten Instanzen, also auch auf den Delegierten, der gemäss Verordnung aber nur im Bereich der "Vorbereitung und Durchführung von Aktionen des Schweizerischen Korps" (Artikel 14 der Verordnung) und nicht etwa der humanitären Hilfe allgemein zuständig ist. Wenn der Delegierte für das Katastrophenhilfekorps in jedem Fall abschliessend zuständig sein sollte, müsste seine Vertragsabschlusskompetenz in einem gesonderten Absatz nach Absatz 3 von Artikel 21 der Verordnung geregelt werden. Zudem wäre dann seine Finanzkompetenz sicher nicht auf eine Million Franken beschränkt worden (vgl. Anhang 2 der Verordnung). Im Lichte des Gesagten widerspricht es der Logik der Verordnung, wollte man ein Abkommen über die Ausführungsbedingungen für ein Bündel nicht näher konkretisierter Massnahmen des Katastrophenhilfekorps auf Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung und nicht auf Absatz 3 abstützen. Der Absatz 1 muss nämlich als "clausula generalis", Absatz 2 und 3 dagegen als "clausulae speciales" angesehen werden. Es wird auch nicht angehen, sich inskünftig auf das Gutachten des Rechtsberaters des Departements vom 15. Juni 1982 im Fall Jugoslawien (o.285-38 - MX/sy) zu berufen, um generell die Abschlusskompetenz des Delegierten zu begründen. Der Rechtsberater hat in seiner Notiz klar die Regelung allgemeiner Grundsätze der Zusammenarbeit im Abkommensentwurf mit Jugoslawien im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung festgestellt, aber in Anbetracht der Tatsache, dass "la valeur de l'accord projeté est plus symbolique que réelle", empfohlen, die Vereinbarung nicht dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Wir sind des weiteren der Meinung, dass sich eine Bezugnahme auf den Bundesratsbeschluss vom 29. September 1975 in jeder Beziehung erübrigt. In der Tat ist diesem nicht veröffentlichten Bundesratsbeschluss durch das Inkrafttreten einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der Kompetenzen zum Abschluss von Verträgen (Artikel 10 des Gesetzes; Artikel 21 der Verordnung) derogiert worden; allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend ist der Bundesratsbeschluss daher hinfällig. Uebrigens würde der Bundesratsbeschluss das Departement und nicht den Delegierten zum Abschluss der Vereinbarungen ermächtigen.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass einer vertraglichen Regelung völkerrechtlicher Natur einer oder mehrerer genau bestimmter Aktionen des Katastrophenhilfekorps durch den Delegierten aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung zwar nichts entgegensteht, dass aber Abkommen, die allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit dieses Korps mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen betreffen, nicht durch den Delegierten getroffen werden können, sondern aufgrund von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung vom Bundesrat abzuschliessen sind. In jedem Fall aber verpflichten solche Vereinbarungen die Eidgenossenschaft.

Direktion für Völkerrecht
i.A.

(Reimann)

Kopie an:

- Rechtsberater des EDA
- DEH
- DEH, Abteilung für humanitäre Hilfe
- Herrn H. Reimann